

## Elterngeld

Stand Nov. 2019

### Anspruchsberechtigte

Wer [Elternzeit](#) nimmt, hat für die ersten Lebensmonate des Kindes Anspruch auf Elterngeld. Dieses wird als Basiselterngeld oder ElterngeldPlus oder als Kombination von beidem für längstens 36 Monate gezahlt. Neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern können u.U. auch Verwandte bis dritten Grad (Großeltern, Tanten, Onkel, Geschwister) das Elterngeld erhalten. Das Kind muss im Haushalt leben und nach der Geburt mindestens 12 Monate lang selbst betreut werden. Eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt betragen. Eine Beschäftigung zur Berufsbildung oder als „Tagesmutter“<sup>1</sup> gilt dabei nicht als Erwerbstätigkeit. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG); für weitere Einzelheiten lesen Sie bitte dort.

Elterngeld wird mit dem [Mutterschaftsgeld](#) verrechnet. Geht es um dasselbe Kind, wird komplett angerechnet mit der Folge, dass nur Mutterschaftszahlungen geleistet werden, wenn sie höher sind als das Elterngeld. Im umgekehrten Fall wird der Unterschiedsbeitrag in Form von Elterngeld zum Mutterschaftsgeld dazu bezahlt.

Wird für ein vorher geborene Kind noch Elterngeld geleistet, so reduziert sich dieses auf 300 € Basiselterngeld, bzw. 150 € ElterngeldPlus und wird zusätzlich zum Mutterschaftsgeld für das weitere Kind bezahlt.

Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 € hatten bzw. Alleinerziehende ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 € im Kalenderjahr vor der Geburt haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

### Beantragung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird schriftlich bei den zuständigen Elterngeldstellen der Bundesländer beantragt. Jeder Elternteil kann für sich einmal pro Kind den Antrag stellen. Dabei müssen sich beide auf Zahl und Lage der Bezugsmonate festlegen. Sind zwei Elternteile sorgeberechtigt, muss auch der andere den Antrag unterschreiben und damit der Aufteilung der Elterngeld-Monate zustimmen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden; rückwirkende Zahlungen erfolgen jedoch nur für die letzten drei Monate vor Antrags- eingang. Da man sich beim Elterngeld an den jeweiligen Lebensmonaten des Kindes (nicht an Kalendermonaten) orientiert, muss ein Antrag also spätestens am letzten Tag des 4. Lebensmonats des Kindes einen Eingangsstempel erhalten, damit der Anspruch auf Elterngeld rückwirkend ab Geburt des Kindes gilt. Bis zum Ende des Bezugszeitraumes können im Antrag getroffene Entscheidungen auch geändert werden.

### Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem individuellen **Nettoeinkommen** des beantragenden Elternteils, der für die Kinderbetreuung entweder ganz zu Hause bleibt oder seine Arbeitszeit reduziert. Es orientiert sich nicht am Familieneinkommen. So soll es für Paare leichter werden, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten.

Das Elterngeld beträgt als **Ausgangswert 67 Prozent** des durchschnittlich nach pauschalem Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten<sup>2</sup> vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens und wird gestaffelt. Der **Höchstbetrag sind 1.800**

### Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

€; die **Kappungsgrenze** liegt bei 2.770 € Erwerbseinkommen. Maßgeblich für die Berechnung sind die letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt. Den Mindestbetrag des Elterngeldes von 300 € erhalten auch Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, etwa Studierende, Hausfrauen und Hausmänner und Eltern, die bereits ältere Kinder betreuen.

Die **Staffelung** ergibt für Nettoeinkommen von 1.240 € und mehr eine Ersatzrate von 65 Prozent, für Nettoeinkommen von 1.220 € 66 Prozent, für Nettoeinkommen zwischen 1.000 € und 1.200 € 67 Prozent. Für Einkommen von weniger als 1.000 € steigt die Ersatzrate schrittweise bis auf 100 Prozent. Je niedriger das Einkommen, desto höher ist die Ersatzrate<sup>3</sup>.

Familien mit **mehreren kleinen Kindern** erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent, mindestens aber 75 € dazu. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um 300 €.

Eltern, die nach der Geburt des Kindes in **Teilzeit** arbeiten, erhalten Elterngeld in Höhe von 67 Prozent (ggf. gestaffelt, siehe oben) der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt.

#### **Versteuerung des Erwerbseinkommens**

Die **Abzüge für Steuern** des zugrunde gelegten Erwerbseinkommens werden sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen<sup>4</sup>. Dabei wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die in den meisten Monaten innerhalb des zwölfmonatigen Berechnungszeitraumes vorlag. Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nur ein höheres Elterngeld bringen, wenn die neue Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt vom Finanzamt eingetragen war. Bei Selbstständigkeit wird allerdings durch die Elterngeldstelle ohnehin immer die Steuerklasse 4 als Grundlage genommen. Andere Freibeträge als Kinder-Freibeträge für ältere Kinder, beispielsweise für hohe Werbungskosten, werden nicht berücksichtigt.

Das Elterngeld gilt zwar nicht als zu versteuerndes Einkommen und bleibt steuerfrei, wird aber dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet, um den Steuersatz zu ermitteln, der auf das zu versteuernde Einkommen zu zahlen ist. Die Progression bleibt also erhalten. Dieser Steuersatz wird dann auf das zu versteuernde Einkommen exklusive Elterngeld angewendet.

#### **Sozialabgaben auf das Erwerbseinkommen**

Für die **gesetzliche Sozialversicherung** gelten festgelegte Pauschalsätze; danach sind derzeit insgesamt 21 Prozent für Kranken- (9%), Pflege-, Renten- (10 %) und Arbeitslosenversicherung (2 %) vom zugrunde gelegten Erwerbseinkommen abzuziehen. Vorausgesetzt ist die jeweilige Versicherungspflicht; bei freiwilliger oder privater Kranken- und Pflegeversicherung erfolgen keine Abzüge. Für die Rentenversicherung werden dagegen auch bei Mitgliedschaft im Versorgungswerk 10 % abgezogen.

Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich das für das Elterngeld zu Grunde zulegende Erwerbseinkommen-Netto. Davon werden maximal 2.770 Euro für die Elterngeldberechnung berücksichtigt.

#### **Aufteilung der Bezugsmonate - ElterngeldPlus**

Elterngeld kann als **Basiselterngeld** in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates des Kindes bezogen werden. Nimmt lediglich ein Elternteil Elternzeit, so wird das Elterngeld für zwölf Monate gezahlt. Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht haben, können das Elterngeld 14 Monate lang in Anspruch nehmen. Beteiligen sich beide Eltern, so können die Partner die Bezugsmonate frei untereinander aufteilen, wechselseitig oder auch gemeinsam zur Betreuung des Kindes zu Hause bleiben. Es ist möglich, dass sich beide Eltern gleichzeitig in den ersten sieben Monaten der Betreuung des Kindes widmen. Sind beide Elternteile für die Betreuung zuständig, kann ein Partner für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen, mindestens zwei Monate („**Partnermonate**“) stehen dem anderen Elternteil zu, so dass für insgesamt 14 Monate Elterngeld gezahlt wird. Jeden Monat, in dem beide Partner Elterngeld bekommen, werden zusammen zwei Monate Elterngeld verbraucht.

Über **ElterngeldPlus** sind Verlängerungen möglich. Während das Basiselterngeld nur in den ersten 14 Babymonaten erhältlich ist, kann nach dem 14. Lebensmonat nur noch ElterngeldPlus beansprucht werden. Eine Unterbrechung darf dann nicht mehr eintreten; gibt es einen Monat, in dem beide Eltern kein ElterngeldPlus bekommen, verfallen mögliche Restkontingente.

Beim ElterngeldPlus verlängert sich der Bezugszeitraum, dafür ist aber die Elterngeldhöhe geringer; es fällt nur das halbe monatliche Elterngeld an. Für einen Basiselterngeld-Monat gibt es zwei ElterngeldPlus-Monate, so dass sich der Anspruchszeitraum auf 24 Monate erhöht. „Partnermonate“ gibt es hier zusätzlich vier bei halbem Elterngeldanspruch.

Zudem ist ein „**Partnerschaftsbonus**“ möglich. Wenn beide Eltern für zusammenhängend vier Monate beide in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 25-30 Wochenstunden arbeiten und dabei die Betreuung des Kindes gemeinsam übernehmen, so erhalten Sie einen Partnerschaftsbonus von weiteren vier Monaten. Diesen Partnerschaftsbonus kann auch ein alleinerziehender Elternteil erhalten, der nicht mit dem anderen in einem Haushalt lebt.

Damit beträgt der maximal mögliche Anspruch auf ElterngeldPlus insgesamt 36 Monate: 24 Monate ElterngeldPlus, zzgl. 4 Partnermonate, zzgl. 8 Partnerschaftsbonusmonate. Je nachdem, wer ganz oder teilweise zur Betreuung zuhause bleibt, können die Eltern für die einzelnen Lebensmonate des Kindes zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wechseln und somit die Elternzeit besser auf die persönlichen Verhältnisse abstimmen. Die flexible Inanspruchnahme kann zu deutlich besseren Ergebnissen im Einkommen führen.

#### **Wie wird das Elterngeld bei anderen (Sozial-)Leistungen berücksichtigt?**

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II („Harz IV“), bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich voll als Einkommen angerechnet. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten jedoch einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 € und für die ElterngeldPlus-Monate 150 €. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei und steht diesen Familien also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei anderen Sozialleistungen, die von der Einkommenshöhe abhängen, z.B. beim BAföG oder beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 €, bzw. 150 € bei ElterngeldPlus nicht als Einkommen gerechnet.

#### **Elterngeld für hauptberuflich Selbständige**

Auch Selbstständige erhalten das Elterngeld. Bei ihnen wird der wegen der Betreuung des Kindes wegfallende Gewinn ersetzt. Sofern Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu erbringen sind, werden diese wie bei nichtselbständiger Arbeit abgezogen. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Es können also tatsächlich getätigte Betriebsausgaben wie Kosten für eine Sicherstellungsassistenz, Raummiete, Abschreibungen für Investitionen, Praxisbedarf etc. berücksichtigt werden und somit der Gewinn (Zuverdienst) gesteuert werden. Die Ermittlung wird erleichtert, indem für die Betriebsausgaben auch eine Pauschale von 25 Prozent auf die Einnahmen angesetzt werden kann.

Jeglicher Gewinn schmälert den Anspruch auf Elterngeld. In Gemeinschaftspraxen können durch Vorabvergütungsvereinbarungen Steuerungen erfolgen.

Liegt der Steuerbescheid für das letzte Wirtschaftsjahr (gewöhnlich Kalenderjahr – und nicht gemeint die letzten 12 Monate) vor der Geburt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie beispielsweise

- den Steuerbescheid des vorletzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums
- den Steuervorauszahlungsbescheid des letzten Veranlagungszeitraums
- eine vorhandene Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- oder durch eine Bilanz

glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des Steuerbescheids gezahlt.

Eine Verschiebung des Veranlagungszeitraumes auf den vorletzten ist möglich, wenn Elterngeld für ein älteres Kind erhalten wurde oder eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung vorlag. Mit diesen Voraussetzungen ist auch eine weitere Verschiebung des Veranlagungszeitraumes nach hinten möglich. Beantragt wird es mit dem (neuen) Elterngeldantrag.

Bei **Einnahmen sowohl aus selbständiger wie abhängiger Tätigkeit** gilt der Zeitraum für Selbständige, es sei denn, hieraus wurden gar keine Einkünfte erzielt<sup>5</sup>.

Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrages von 300 € nur für das tatsächlich wegfallende Erwerbs-Einkommen (Gewinn) gezahlt wird, müssen Selbständige bei der Antragstellung auch erklären, ob und in welchem Umfang sie während des Bezugs von Elterngeld voraussichtlich Einkommen erzielen werden. Nach dem Ende des Elterngeld-Bezuges müssen sie dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachweisen. Auf dieser Grundlage wird über das bis dahin **nur vorläufig bewilligte Elterngeld** endgültig entschieden. Gegebenenfalls müssen Mütter oder Väter dann Elterngeld zurückzahlen – oder sie erhalten noch Elterngeld nachgezahlt.

**Teilzeitarbeit** ist ohne Gefährdung des Elterngeldes zulässig, solange die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt. Eine entsprechende Erklärung des Selbständigen gegenüber der Elterngeldstelle ist im Regelfall ausreichend. Das Entgelt wird wie anderes erzieltes Einkommen auf das Elterngeld angerechnet.

### Fallstricke des Elterngeldes

Kritiker des Elterngeldes bemängeln, dass die Beantragung des Elterngeldes, besonders für Freiberufler, recht aufwendig sei. Und weil die Behörden anders kalkulierten als die Bürger, käme in den meisten Fällen am Ende doch weniger Elterngeld heraus als erwartet. Denn die Behörden ziehen zunächst eine ganze Reihe von Beträgen ab, weil das laufende zu versteuernde Nettoeinkommen die Bezugsgröße<sup>6</sup> ist: Abgezogen werden Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit - soweit nicht zu versteuern -

sowie eine Werbungskosten-Pauschale. Von diesem „bereinigten Einkommen“ werden dann 67 % Elterngeld gezahlt.

Nur pflichtversicherte Mitglieder oder freiwillig Versicherte, die Anspruch auf Familienversicherung haben, weil der Ehepartner pflichtversichert ist, bleiben in der **Krankenversicherung** während der Elternzeit beitragsfrei. Wer selbst privat versichert ist, muss seine Prämie während der Elternzeit ohnehin weiterzahlen.

Soweit Selbständige und Besserverdienende oft ihre Beiträge in der Freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung zahlen, fallen diese dann besonders ins Gewicht, wenn der Partner privat krankenversichert ist, weil dann dessen Einkommen für die Beitragsbemessung auch herangezogen wird. Lesen Sie dazu bitte unten im Exkurs.

Ein Kritikpunkt ist auch der „Progressionsvorbehalt“, der zwar das Elterngeld selbst aus der Besteuerung heraushält, es aber auf das Familieneinkommen anrechnet, wodurch sich der Steuersatz erhöht und die Gesamtbelastung - auch bei Alleinerziehenden - steigt.

Anders als bei abhängig Beschäftigten liegen bei Freiberuflern und Selbständigen zwischen erbrachter Leistung und der Honorierung oftmals große Zeiträume, gerade auch bei Psychotherapeuten mit eigener Praxis, indem die KVen erst Monate nach der Abrechnung für die GKV-Leistungen zahlen. Dies kann zu erheblichen Minderungen des Elterngeldanspruches führen. Auch wenn nur in einem der Bezugsmonate Einkommen erzielt wird, rechnet die Elterngeldstelle diesen Betrag anteilig auf alle für Elterngeld beantragten Lebensmonate des Kindes an, womit sich der Anspruch auf Elterngeld entsprechend vermindert.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn Antragsteller während ihres Elterngeldbezuges nachweislich gar nicht arbeiten bzw. ihr Gewerbe "[ruhend gestellt](#)" haben. Fließt dann einmalig Einkommen zu, so wird dieser Betrag nur in dem betreffenden Lebensmonat des Kindes angerechnet. Das Elterngeld für alle anderen beantragten Lebensmonate wird in voller Höhe ausgezahlt.

Ein **Ausweg aus dem Dilemma** könnte eine Unterbrechung des Bezugszeitraums sein. Eltern sind nicht gezwungen, Elterngeld "am Stück" zu beantragen. Unter Umständen ist sinnvoll, bestimmte Lebensmonate bei der Elterngeldbeantragung auszusparen. Kann abgeschätzt werden, dass innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Zahlungseingänge in bestimmten Monaten erfolgen werden oder besteht die Möglichkeit, Rechnungsstellungen anzupassen, kann man Abzüge verhindern, denn es werden Einkünfte nicht angerechnet, so lange diese nicht in den Monaten des Elterngeldbezuges auf dem Konto eingehen.

Selbständige könnten statt der Einnahmen-Überschuss-Rechnung auch eine Bilanz für das Finanzamt erstellen. Hier gilt dann nicht das Zuflussprinzip, sondern Nachzahlungen der KV zum Vorjahr brauchen nicht in das Bezugsjahr des Elterngeldes zu fallen. Bilanzieren ist jedoch in der Regel schwierig und aufwendig.

Die optimale Gestaltung von Mutterschafts- und Elterngeld ist eine komplizierte Angelegenheit. Bei den vielfältigen, individuellen Konstellationen können auch die Elterngeldstellen oft nicht hinreichend beraten. Ansprechpartner ist auch die eigene Steuerberatung, die mit einbezogen werden sollte. Wenn sich der/die eigene Steuerberater/in erst in die Thematik einarbeiten muss und nicht auf das Thema spezialisiert ist, kann auch eine frühzeitige, kostenpflichtig Beratung sinnvoll sein. Letztlich gibt es im Internet auch Elterngeld-Rechnungstabellen.



### **Richtungweisende Urteile**

Bundessozialgericht: Elterngeld kann sich nachträglich durch Honorarnachzahlungen erhöhen, wenn **während des Bezugs von Elterngeld ein Honorar zufließt, das bereits vor der Geburt erarbeitet worden ist. Eine Honorarnachzahlung darf auch nicht als aktuelles Einkommen angerechnet werden.**

In seiner Entscheidung hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass auch **Nachzahlungen von Gehalt oder von Honoraren zum erzielten Einkommen gehören.** Denn bei der Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum ist nicht das steuerliche Zuflussprinzip, sondern das modifizierte Zuflussprinzip des Sozialrechts anzuwenden. Danach muss auch solches Einkommen in die Berechnung des Elterngeldes einbezogen werden, das während dieser Zeit erarbeitet, aber erst später ausgezahlt worden ist.

Im entschiedenen Fall bekam eine angestellte Physiotherapeutin nach der Geburt ihres Kindes Elterngeld, das auf Basis eines durchschnittlichen monatlichen Nettogehalts von 1.350 € im Bemessungszeitraum von Dezember 2005 bis November 2006 berechnet worden war. Aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens leistete der Arbeitgeber im Februar 2008 eine Gehaltsnachzahlung für die Monate Juli bis November 2006 in Höhe von 4.766 €. Die Frau beantragte, diese Nachzahlung nachträglich in die Berechnung des Elterngeldes einzubeziehen, das hätte ein zusätzliches Elterngeld von 1.348 € zur Folge. Erst beim Bundessozialgericht als oberster Instanz setzte sich die Mutter mit ihrer Forderung durch. (BSG, Urteil vom 30.9.2010, Az. B 10 EG 19/09 R)

Bundessozialgericht in mehreren Urteilen am 05.04.2012:

**Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge** werden nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Elterngeldhöhe, maßgeblich sei der Einkünftebegriff nach dem Einkommenssteuergesetz und diese steuerfreien Einnahmen stellten keine Einkünfte dar. (BSG, Az. B 10 EG 3/11 R und B 10 EG 17/11R)

Die Forderung, **freiwillige Beiträge** ebenso wie **Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung** bei der Berechnung des Elterngeldes in Abzug vom laufenden Teilzeiteinkommen zu bringen, so dass sich das Elterngeld entsprechend erhöht, wurde vom BSG zurückgewiesen, da ein solcher Abzug gesetzlich nicht vorgesehen sei. (BSG, Az. B 10 EG 6/11 R)

Das bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigende Einkommen aus selbstständiger Arbeit ist in dem Zeitraum erzielt, in dem es dem Elterngeldberechtigten tatsächlich zugeflossen ist, unabhängig davon, ob es vor der Geburt erwirtschaftet wurde. Nach dem für Einkommen aus **selbstständiger Tätigkeit geltenden Zuflussprinzip** ist davon auszugehen, dass in den Elterngeld-Bezugsmonaten anrechenbares Einkommen erzielt wurde und somit den Elterngeldanspruch mindert. (BSG, Az. B10 EG 10/11 R)

Landessozialgericht Bayern: Abgrenzung von laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen im Gleitzeitmodell zur Berechnung des Elterngeldes. Grundlage der Ermittlung der für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblichen Einnahmen sind die Angaben in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge sind ohne jeglichen elterngeldrechtlichen Einschlag abstrakt definitorisch abzugrenzen. Eine fortlaufende Zahlung liegt nur dann vor, wenn diese im regulären, dem Arbeitsverhältnis zugrundeliegenden Zahlungsturnus - zumeist also monatlich - erfolgt; allenfalls unwesentliche Abweichungen von den regulären Zahlungsintervallen sind unschädlich. Werden in Konformität mit den arbeitsvertraglichen Regeln in einem konkreten Monat erarbeitete **Überstunden** im Folgemonat ausbezahlt, hat man es mit "geborenem" laufendem Arbeitslohn zu tun, der dem regulären Arbeitsentgelt nur eine schwankende Höhe verleiht. Anders verhält es sich bei einer arbeitsvertraglich geregelten Gleitzeitregelung. Während Überstunden oder Mehrarbeit das vertraglich definierte Arbeitsquantum überschreiten, hält sich die

im Rahmen des Gleitzeitmodells erbrachte Arbeitsleistung gerade innerhalb des vertraglich Vereinbarten. Die Besonderheiten des **Gleitzeitmodells** stehen einer Kategorisierung der Vergütungen "Mehrarbeit" als laufenden Arbeitslohn entgegen, da Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird, in ein Zeitkonto des Arbeitnehmers eingeht. (Urteil des LSG Bayern vom 08.03.2018, Az. L 9 EG 66/15)

**Exkurs: Freiwillig Krankenversicherte** unterliegen einer eigenen Berechnung von Krankenkassenbeiträgen gem. Sozialgesetzbuch Fünft (SGB V). Danach werden alle Einnahmen für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt:

### **§ 240, Abs. 1 - Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder**

Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt; sofern und solange Mitglieder Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorlegen, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223).

Grundlage für die Berechnung ist der letzte Einkommenssteuerbescheid:

#### **§ 240, Abs. 4 a**

Die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides vorläufig festgesetzt; dabei ist der Einkommensteuerbescheid für die Beitragsbemessung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen.

Stehen später die tatsächlichen Einnahmen fest, erfolgt eine Anpassung nach oben oder nach unten:

#### **§ 240, Abs. 4 a, Satz 3**

Die nach den Sätzen 1 und 2 vorläufig festgesetzten Beiträge werden auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt.

Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung werden mit einbezogen:

#### **§ 240, Abs. 4 a, Satz 5**

Für die Bemessung der Beiträge aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

Unabhängig, wie wenig tatsächlich in einem Jahr verdient wurde; die Beitragspflicht für freiwillig Versicherte bleibt bestehen und zwar für den vollen Satz (Arbeitgeber- u. Arbeitnehmeranteil, derzeit 14% vom Einkommen). Immer ist wenigstens ein Mindestbeitrag zu zahlen. Dafür wird ein fiktives Mindesteinkommen zugrunde gelegt:

#### **§ 240, Abs. 4**

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße.

Die Bezugsgröße ergibt sich aus § 18 SGB IV und wird jedes Jahr neu ermittelt:

### **§ 18 Bezugsgröße**

(1) Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

Danach betrug für 2019 das fiktive Monatseinkommen nach der Mindestbemessungsgrenze 1.038,33 €.

---

<sup>1</sup> Betreuung bis zu fünf Kindern, **§ 1 Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)**

<sup>2</sup> Gesamtes Brutto-Einkommen im Bemessungszeitraum wird durch 12 geteilt. Davon Abzug von Werbungskosten als Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit 83,33 €/Monat.

<sup>3</sup> **§ 2 BEEG** - Höhe des Elterngeldes

<sup>4</sup> Gilt für Kinder, die ab 2013 geboren wurden

<sup>5</sup> **BSG**, Urteil vom 05.04.2012 - B 10 EG 4/11 R

<sup>6</sup> **BSG**, Urteil vom 05.04. 2012 – B 10 EG 3/11 R: Steuerfreie Zuschläge sind gar nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist nur das zu versteuernde Einkommen.